

# Memorandum

zur Erarbeitung einer

## Kalkulationsempfehlung

zwischen der

**Niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK)**

und der

**Servicegesellschaft Tierische Nebenprodukte mbH (STN).**

- A u s z u g\* -

### A. Ausgangspunkt

1. Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte ist eine öffentliche Aufgabe, die in Niedersachsen ausschließlich von privaten Unternehmen ausgeführt wird. Sie haben hierzu Vereinbarungen mit den Gebietskörperschaften getroffen. Die TSK erstattet 60 % der bei der Beseitigung von Tierkörpern anfallenden Kosten.
2. Private Unternehmen haben ein Interesse an der Erzielung von Gewinnen. Die TSK - und die Gebietskörperschaften - haben ein Interesse an der rechtlich und betriebswirtschaftlich korrekten Abrechnung der bei der Tierkörperbeseitigung entstehenden Kosten durch die Unternehmen.
3. ... Durch das Verfütterungsverbot für die Produkte der Unternehmen und die Kategorisierung des Rohmaterials durch die *Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002* sowie deren periphere oder Folgeregelungen ist die Beseitigung von Tierkörpern wesentlich kostenintensiver geworden als 1993.
4. Verband Fleischmehlindustrie e.V. (VFI) - heute: STN - / Landesverband Niedersachsen und TSK hatten deshalb am 3. Dezember 2002 im Zusammenhang mit Fragen der Abrechnung der von der TSK direkt erstatteten Kosten der Beseitigung spezifizierten Risikomaterials vereinbart, gemeinsame Abrechnungskriterien zu erarbeiten.

### B. Verhandlung

Die Verhandlung begann am 11. Juni 2003 mit dem Ziel der Erarbeitung einer „Kalkulationsempfehlung“. Weitere Gespräche fanden am 11. November 2003, 19. April 2004, 29. April 2004 und 20. Juli 2004 statt. ...

---

\* Der vollständige Text steht nur Berechtigten im „Internen Archiv“ zur Verfügung.

...

In der Verhandlung traten folgende wesentliche Probleme auf:

1. Eine grundsätzliche Frage war die Anwendung der *Leitsätze für die Preisbildung der öffentlichen Hand*, alternativ oder kumulativ zum Billigkeitskriterium des § 315 BGB.
2. Welche Nachprüfung lässt die Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen zu?
3. Die Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinns ist für die Unternehmen essenziell, da nach dem Verfütterungsverbot keine ausreichenden Erlösmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
4. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse nach den einzelnen Sparten der unternehmerischen Tätigkeit unterliegt in hohem Maße wertender Betrachtung, insbesondere soweit nicht ständig genutzte Verarbeitungskapazitäten betroffen sind.
5. Konzerninterne Verrechnungen werden wegen mangelnder Transparenz in Zweifel gezogen.
6. Der Abschluss einer Vereinbarung – und sei es auch als Kalkulationsempfehlung – darf nicht dazu führen, dass unternehmerische Entscheidungen der Vergangenheit damit falsch werden.

## C. Ergebnis

1. Die Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen (Vorkalkulation) lässt nach Auffassung der Unternehmer eine Nachkalkulation wie bei Selbstkostenerstattungspreisen nicht zu. Die TSK möchte eine solche Nachkalkulation nicht ausschließen.
2. Die Festlegung eines bestimmten kalkulatorischen Gewinns widerspricht dem bestehenden Wettbewerb und ist durch die immer ausführlichere Ausgestaltung des Vergaberechts obsolet. Die TSK möchte einen prozentualen Wert als Soll-Bestimmung empfehlen. Eine konkrete Zahl kann aber immer den Eindruck eines festen Satzes erwecken. Die daneben verhandelte Vereinbarung eines Leistungsgewinns führte zu nicht überzeugenden Alternativen.
3. Festlegungen zu Verarbeitungskapazitäten haben nur Sinn, wenn sie konkret sind. Dann sind sie andererseits zu starr und passen nicht auf jedes Unternehmen.

Die Verhandlung wurde deshalb vom VFI am 13. Dezember 2004 ausgesetzt.

Parallel zu der Verhandlung haben die Unternehmern und die TSK Detailprobleme der Abrechnungen erkannt und zum großen Teil individuelle Lösungen gefunden.

## D. Schlussfolgerung

1. Festlegungen in der beabsichtigten Form einer Empfehlung können betriebsindividuelle Gegebenheiten nur unzureichend berücksichtigen.
2. Bei einer Landesverbandsversammlung der Unternehmen am 23. April 2007 wurde festgestellt, dass die in Niedersachsen tätigen Unternehmen in ihrer Gesamtheit den Abschluss einer Kalkulationsempfehlung nicht mehr wünschen.
3. Zwischen TSK und STN gibt es eine ständige *Arbeitsgruppe TierNebG*. Allgemein lösbare Fragen der Abrechnung können dort erörtert werden.
4. Die Vereinbarung einer Kalkulationsempfehlung hat sich daher erübrigt. Die stattgefundenen Gespräche haben dazu beigetragen, dass TSK und Unternehmen mit größerem Verständnis als vorher für die jeweils andere Position miteinander umgehen. Es hat sich eine sachliche Gesprächskultur etabliert.

Osnabrück, den 10. Juli 2007

**STN - Servicegesellschaft Tierische Nebenprodukte mbH**

- Landesverband Niedersachsen der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte -